Satzung des Vereins

Walldürn gemeinsam – aktives Stadtmarketing e.V.

Stand: 28.02.2008

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Walldürn gemeinsam – aktives Stadtmarketing e.V."(Wg-aSt). Er hat seinen Sitz in Walldürn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Buchen einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist es, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, die Attraktivität und Anziehungskraft der Stadt Walldürn für Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistung, freie Berufe, Tourismus, Wallfahrt, Freizeit, Kultur und Wohnen zu entwickeln und zu steigern.
- (2) Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte alle öffentlichen, privaten und bürgerschaftlichen Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind bündeln und fördern. In diesem Sinne wird er selbst Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen und wo sinnvoll unterstützend, koordinierend und informierend tätig werden.
- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Förderung des Images der Stadt Walldürn und ihrer Ortsteile sowie die Steigerung der Lebensqualität ihrer Bürger.
- b) die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die die Attraktivität als Wirtschaftsstandort und Einkaufsstadt erhöhen.
- c) die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Umfeldes für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und freie Berufe dienen.
- d) die Förderung der touristischen Attraktivität, der Wallfahrt zum Heiligen Blut, des kulturellen Lebens und der Freizeitgestaltung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- b) durch Tod bei natürlichen Personen.
- c) durch Auflösung der juristischen Person.
- d) durch Ausschluss, wenn das Vereinsmitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
- e) durch Ausschluss, wenn nach zweimaliger Aufforderung kein Mitgliedsbeitrag geleitest wird.

§ 5

Finanzierung des Vereins

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresberichts, Feststellung der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Bestellung zweier fachkundigen Rechnungsprüfer
- g) Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen sind.
- j) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Bekanntgabe in den Tageszeitungen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Zur Auflösung und zu Satzungsänderungen des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandsteams und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat neben den in § 2 formulierten Tätigkeitsfeldern insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Durchführung der laufenden Geschäfte

- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstandsteam (4 Personen)
 - den Schriftführern (2 Personen)
 - den Schatzmeistern (2 Personen)
 - sowie den Beiräten (bis zu 5 Personen)

Der Bürgermeister der Stadt Walldürn soll Mitglied des Vorstandes sein. Er kann Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ein Vorstandsteam, bestehend aus 4 Personen. Jede Person dieses Vorstandsteams ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt sein Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (5) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und sonstige sachkundige Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einer Person des Vorstandsteams, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Fachausschüsse / Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse oder projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Benennung ihrer Mitglieder obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Kassenanordnung durch einen Vertreter des Vorstandsteams geleistet werden.
- (3) Zur Unterstützung des Schatzmeisters kann vom Vorstand ein Steuerberater oder andere geeignete Personen beauftragt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder entschieden werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen beschließen kann.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, unter Berücksichtigung des Vereinszwecks.

§ 12

Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde in der **Gründerversammlung vom 29.02.2008** verabschiedet.